



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 10 – 18. Jahrgang – Potsdam, 15. Oktober 2008

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12. September 2008 (1414-I.9) .....	138
Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst (BeurtVV) Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz vom 25. September 2008 (2000-I.36) .....	138
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. September 2008 .....	141
<b>Personalnachrichten</b> .....	141
<b>Ausschreibungen</b> .....	141
<b>Rechtsprechung</b>	
Die Übernahme der Funktion eines (stellvertretenden) Kreistagsvorsitzenden bzw. eines Kreisausschussmitgliedes eines Kreistages im Land Brandenburg ist gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht mit einem Richteramt vereinbar. Verwaltungsgericht Cottbus, 5. Kammer, Urteil vom 31. Januar 2008 – 5 K 480/04 – .....	143

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtbarkeit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 12. September 2008  
(1414-I.9)

Die Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1996 (JMBl. S. 112),  
zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober  
2003 (JMBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

Nachfolgend aufgeführte Vordrucke werden mit Wirkung vom  
1. Januar 2009 aufgehoben:

GV 1 Dienstregister I  
GV 1 E Einlage für Dienstregister I

Brandenburg an der Havel, den 12. September 2008

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Hon.-Prof. Dr. Farke

### Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst (BeurtVV)

Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs  
im Ministerium der Justiz  
Vom 25. September 2008  
(2000-I.36)

Zur Ausführung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des  
Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Lan-  
desdienst vom 28. März 2008 (BeurtVV) treffe ich folgende  
Regelungen:

#### I. Regelbeurteilungszeitraum

Auf der Grundlage von Nummer 3.1 Satz 2 BeurtVV werden  
für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Ab-

stände zwischen den Regelbeurteilungen auf drei Jahre verlän-  
gert.

#### II. Beurteiler und Entwerfer

Im Beurteilungsverfahren sind gemäß Nummer 5.2 BeurtVV  
zuständig:

#### 1. bei dem Ministerium der Justiz des Landes Brand- enburg

- a) für alle Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme  
der Abteilungsleiter und der Beamten im Bereich der  
Hausleitung:

als Entwerfer der Beurteilung der fachlich vorgesetzte  
Abteilungsleiter,

als Beurteiler der Staatssekretär.

Die Beurteilungsentwürfe sind dem Beurteiler über die  
für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung im  
Wege der Mitzeichnung vorzulegen.

- b) für die Abteilungsleiter:

als Entwerfer der Beurteilung der Staatssekretär,

als Beurteiler der Minister,

- c) für alle Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes  
mit Ausnahme der Beamten im Bereich der Hauslei-  
tung:

als Entwerfer der Beurteilung der fachlich vorgesetzte  
Referatsleiter,

als Beurteiler der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter,

- d) im Bereich der Hausleitung:

aa) für den Leiter des Ministerbüros und die Referats-  
leiter sowie den persönlichen Referenten des Mi-  
nisters

als Beurteiler der Minister,

bb) für den persönlichen Referenten des Staatssekretärs

als Beurteiler der Staatssekretär,

cc) für die übrigen Beamten

als Entwerfer der Beurteilung der fachlich vorge-  
setzte Referatsleiter,

als Beurteiler der Staatssekretär.

**2. im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sowie bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg**

- a) für alle Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes, der Sozialen Dienste der Justiz und der Geschäftsleiter:

als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,

als Beurteiler der Präsident oder Direktor des Gerichts,

- b) für die Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme derjenigen bei dem Oberlandesgericht sowie für alle Geschäftsleiter mit Ausnahme des Geschäftsleiters bei dem Oberlandesgericht:

als Beurteiler der Präsident oder Direktor des Gerichts,

- c) für die Beamten der Sozialen Dienste der Justiz:

als Entwerfer der Beurteilung der zuständige Dezentern bei dem Oberlandesgericht,

als Beurteiler der Präsident des Oberlandesgerichts,

- d) für die Beamten des höheren Dienstes am Oberlandesgericht sowie für den Geschäftsleiter am Oberlandesgericht:

als Entwerfer der Beurteilung der für die Angelegenheiten des nichtrichterlichen höheren Dienstes zuständige Dezentern,

als Beurteiler der Präsident des Oberlandesgerichts.

**3. im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts für das Land Brandenburg**

- a) bei den Staatsanwaltschaften:

- aa) für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes

als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,

als Beurteiler der Leitende Oberstaatsanwalt,

- bb) für die Beamten des gehobenen Dienstes, des höheren Dienstes sowie des Amtsanwaltdienstes

als Entwerfer der Beurteilung der Abteilungsleiter I,

als Beurteiler der Leitende Oberstaatsanwalt,

- b) bei dem Generalstaatsanwalt:

- aa) für alle Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes

als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,

als Beurteiler der Generalstaatsanwalt,

- bb) für die Beamten des höheren Dienstes und den Geschäftsleiter

als Entwerfer der Beurteilung der Abteilungsleiter I,

als Beurteiler der Generalstaatsanwalt.

**4. im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg**

- a) bei den Sozialgerichten:

für alle Beamten

als Entwerfer der Beurteilung der Direktor des Gerichts,

als Beurteiler der Vizepräsident des Landessozialgerichts,

- b) bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg:

- aa) für die Beamten des einfachen Dienstes

als Entwerfer der Beurteilung der stellvertretende Geschäftsleiter,

als Beurteiler der Vizepräsident,

- bb) für die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes mit Ausnahme des Bezirksrevisors

als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,

als Beurteiler der Vizepräsident,

- cc) für den Geschäftsleiter und den Bezirksrevisor

als Entwerfer der Beurteilung der Vizepräsident,

als Beurteiler der Präsident.

**5. im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg**

bei den Arbeitsgerichten:

als Beurteiler aller Beamten der Direktor des Gerichts.

**6. im Geschäftsbereich der Leiter der Justizvollzugsanstalten, des Leiters der Jugendarrestanstalt und des Leiters der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel**

- a) für die Leiter der Justizvollzugsanstalten und den Leiter der Dienstleistungsabteilung:

als Entwerfer der Beurteilung der für Personalangelegenheiten des Justizvollzuges zuständige Referatsleiter im Ministerium der Justiz,

als Beurteiler der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz,

- b) für die Stellvertreter der Leiter der Justizvollzugsan-

stalten und der Dienstleistungsabteilung, die Vollzugsleiter, den Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, die Beamten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes:

als Entwerfer der Beurteilung der Anstaltsleiter beziehungsweise der Leiter der Dienstleistungsabteilung,

als Beurteiler der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz,

- c) für die Anstaltsärzte und die weiteren Bediensteten, die dem Anstaltsleiter direkt unterstellt sind:

als Beurteiler der Anstaltsleiter,

- d) für die Psychologen, Sozialarbeiter und die übrigen Anstaltsärzte:

als Entwerfer der Beurteilung, soweit eingesetzt, der Vollzugsleiter beziehungsweise der Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel,

als Beurteiler der Anstaltsleiter,

- e) für alle anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten:

als Entwerfer der Beurteilung der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte, im Falle einer unmittelbaren Mehrfachunterstellung die unmittelbaren Vorgesetzten gemeinsam,

als Beurteiler der Anstaltsleiter,

- f) für die übrigen Bediensteten, die dem Leiter der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel unterstellt sind:

als Beurteiler der Leiter der Dienstleistungsabteilung,

- g) für die Bediensteten, die dem Leiter der Jugendarrestanstalt unterstellt sind:

als Beurteiler der Leiter der Jugendarrestanstalt.

#### 7. in der Deutschen Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau –

als Beurteiler der Leiter der Einrichtung.

### III. Überbeurteilung

Soweit nicht gemäß Nummer 5.5 BeurVV zu verfahren ist, werden für den Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen

gerichten Oberlandesgerichts, des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg sowie des Justizvollzugs, der Jugendarrestanstalt und der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel gemäß Nummer 5.2 BeurVV Überbeurteiler eingesetzt.

Durch die Überbeurteilung soll die Wahrung des einheitlichen Beurteilungsmaßstabs gewährleistet werden.

Zuständig für die Überbeurteilung ist für die Beamten eines Gerichts der nächsthöhere Dienstvorgesetzte, für die Beamten bei den Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwalt. Überbeurteiler für alle Beamten des Justizvollzugs, der Jugendarrestanstalt und der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel ist der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz. Der Präsident des Oberlandesgerichts gibt auch eine weitere Überbeurteilung ab.

### IV. Beurteilung der Rechtspfleger

Bei der Beurteilung der Rechtspfleger sind die sich aus ihrer sachlichen Unabhängigkeit (§ 9 RPfG) ergebenden Beschränkungen zu beachten. Die Beurteilung ist so zu fassen, dass sie nicht eine unzulässige Wertung einer selbständig getroffenen Entscheidung im Einzelfall oder in bestimmten Fällen enthält. Bereits jeder Anschein einer Einflussnahme auf künftige in sachlicher Unabhängigkeit zu treffende Entscheidungen ist zu vermeiden. Eine allgemeine Bewertung der Leistungen (zum Beispiel hinsichtlich der Rechtskenntnisse und der Rechtsanwendungstechnik) ist auch in diesem Bereich zulässig und geboten.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Gerichtsvollzieher und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit sie ihre Tätigkeit in sachlicher Unabhängigkeit ausüben.

### V.

Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

### VI.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Potsdam, den 25. September 2008

Der Staatssekretär  
im Ministerium der Justiz

Reitz

---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 4. September 2008

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

**JVOS Michael Krause**, Dienstausweis-Nr. **156 752**, ausgestellt vom Leiter der JVA Wriezen, gültig bis 6. Januar 2011.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Dir. d. AG** – BesGr. R 2 m. AZ. –: Dir. d. AG Alexandra Kosyra aus Rathenow in Königs Wusterhausen.

Ruhestand:

Dir. d. AG – BesGr. R 2 m. AZ. – Hans-Joachim Pauckstadt in Königs Wusterhausen.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA**: StA (Ri. a. Pr.) Björn Piepkorn und Jochen Westphal in Frankfurt (Oder); z. **JOAmtsrat**: JAmtsrat Andreas Wanke in Cottbus; z. **JAMtfrau**: JOInsp.in Janett Rothe in Frankfurt (Oder); z. **JHSEkr.**: JOSEkr. Karsten Serb in Frankfurt (Oder); z. **JOSEkr.in**: JSEkr.innen Kati Köhler und Ricarda Schmidt in Frankfurt (Oder) und Yvonne Augustin in Potsdam.

### Notare

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Hans-Ulrich Tegge in Königs Wusterhausen.

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)  
  
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richter**in oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2),
- bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde  
  
eine Stelle für eine **Direktor**in oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2),
- bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
  
eine Stelle für eine **Richter**in am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2),

eine Stelle für eine **Richter**in am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richter~~in~~in – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da im Bereich der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

## II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus  
  
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da das Gericht weiterhin vor der Aufgabe steht, eine bisher zum Teil überlange Verfahrensdauer zu reduzieren, wird insbesondere die Fähigkeit und die Bereitschaft vorausgesetzt, an einem solchen Vorhaben aktiv gestaltend mitzuwirken. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin oder des Bewerbers müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie oder er einen wesentlichen Beitrag zum Abbau überalterter Verfahren und dadurch zur Verbesserung der Verfahrenslaufzeiten erbringt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

## III.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
  
zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Landessozialgericht (Besoldungsgruppe R 3),  
  
mehrere (bis zu fünf) Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Landessozialgericht (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007, veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

## IV.

### Einstellung in den Notaranwärterdienst

In den notariellen Anwärterdienst des Landes Brandenburg (§ 7 BNotO) wird im Einstellungstermin 2008/I voraussichtlich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2008 der Zweiten juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. November 2008** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Referat II/3, 14460 Potsdam, einzureichen und müssen die in Abschnitt II Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten.

### Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

#### Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Mai 2008 erfolgte Ausschreibung der Stelle für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Amtsgericht Oranienburg  
Justizamtsrätin/Justizamtsrat  
(Besoldungsgruppe A 12)

wird zurückgenommen.

### Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Amtsanzwältin/einen Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),
- eine Stelle für eine **Amtsanzwältin/einen Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin,
- zwei Stellen für eine **Amtsanzwältin/einen Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesre-

gierung ist bestrebt, den Anteil an Frauen in herausgehobenen Funktionen in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erhöhen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerben können sich planmäßige Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes die nach Beendigung der Einführungszeit für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes mindestens ein Jahr als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt tätig gewesen sind und noch nicht das Amt eines Amtsanwalts oder einer Amtsanwältin innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2008** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

## Rechtsprechung\*

**Die Übernahme der Funktion eines (stellvertretenden) Kreistagsvorsitzenden bzw. eines Kreisausschussmitgliedes eines Kreistages im Land Brandenburg ist gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht mit einem Richteramt vereinbar.**

Verwaltungsgericht Cottbus, 5. Kammer,  
Urteil vom 31. Januar 2008 – 5 K 480/04 –

### Aus den Gründen:

...

Gemäß § 4 Abs. 1 DRiG darf ein Richter Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen. Der Zweck des § 4 DRiG besteht darin, das in Artikel 20 Abs. 3 GG verankerte Prinzip der Gewaltenteilung durchzuführen und insoweit insbesondere die Funktionsfähigkeit richterlicher Kontrolle der anderen Gewalten zu gewährleisten. § 4 DRiG will den Richter im Interesse seiner Unabhängigkeit auf die rechtsprechende Tätigkeit beschränken und ihn auch gegenüber der Öffentlichkeit nur als Träger der rechtsprechenden Gewalt erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 1966 – II C 103.63 –, zit. nach juris). Insoweit soll das Unvereinbarkeitsgebot über die prozessrechtlichen Vorschriften hinaus, die den Ausschluss und die Ablehnung einzelner Richter regeln, schon im Vor- und Umfeld nicht nur richterlicher Befangenheit im weitesten Sinne, sondern auch den bloßen Anschein mangelnder Distanz und Neutralität der Richterschaft insgesamt vermeiden (vgl. GKÖD, DRiG, § 4 Rdn. 19). Der Begriff der vollziehenden Gewalt in § 4 Abs. 1 DRiG entspricht dem in Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) und ist hier wie dort gleichbedeutend mit dem der Verwaltung (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2002 – 6 C 22.01 –, zit. nach juris). Unter vollziehender Gewalt ist jede staatliche Tätigkeit zu verstehen, die nicht der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung zuzuordnen ist (vgl. BVerwG a. a. O.). Die kommunalen Vertretungskörperschaften sind Organe einer

Selbstverwaltungskörperschaft. Ihre Rechtssetzungstätigkeit ist im System der staatlichen Gewaltenteilung dem Bereich der Verwaltung und nicht dem der Gesetzgebung zuzuordnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 1992 – 7 NB 2.92 –, zit. nach juris). Ob danach bereits die bloße Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretungskörperschaft mit einem Richteramt unvereinbar ist (so etwa GKÖD, DRiG, § 4 Rdn. 19; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16. Oktober 1989 – 7 B 138.89 –, NVwZ 1990, 162; a. A. etwa Schmidt/Räntsch, DRiG, § 4 Rdn. 11), kann vorliegend offenbleiben, weil diese Frage hier nicht (unmittelbar) streitgegenständlich ist. Jedenfalls aber ist die Übernahme der Funktion eines (stellvertretenden) Kreistagsvorsitzenden bzw. eine Mitgliedschaft im Kreisausschuss nicht mit einem Richteramt vereinbar, weil sowohl der (stellvertretende) Kreistagsvorsitzende als auch Kreisausschussmitglieder Aufgaben der vollziehenden Gewalt im Sinn des § 4 Abs. 1 DRiG wahrnehmen. (vgl. auch OVG Greifswald, Urteil vom 28. April 1999 – 2 L 206/98 –, zit. nach juris; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Juli 1989 – 15 A 487/86 –, DRiZ 1990, 181 zum jeweiligen Landesrecht).

Ein (stellvertretender) Kreistagsvorsitzender nimmt Verwaltungsaufgaben im Rahmen des § 56 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) wahr. Danach bedürfen Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, der Schriftform und sind vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistags oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung solcher Verpflichtungserklärungen ist Verwaltungstätigkeit. Der Einwand des Klägers, dass durch das Mitunterzeichnungserfordernis die Außenvertretung des Landrats nicht berührt werde und der Kreistagsvorsitzende nicht als Behörde tätig werde, geht fehl. Er verkennt bereits, dass nicht nur Verwaltungshandeln mit unmittelbarer Außenwirkung dem Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 DRiG unterfällt, was an dieser Stelle jedoch keiner Vertiefung bedarf, weil dem Unterschriftserfordernis (sogar) unmittelbare Außenwirkung zukommt. Das Fehlen der Unterschrift

\* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

des (stellvertretenden) Kreistagsvorsitzenden führt nämlich – was im Einzelnen offenbleiben kann – entweder zur Formunwirksamkeit oder zur schwebenden Unwirksamkeit (mit Genehmigungsmöglichkeit durch die Vertretungskörperschaft) einer § 56 Abs. 2 Satz 2 LKrO unterfallenden Erklärung (vgl. hierzu OVG für das Land Niedersachsen, Urteil vom 28. April 2005 – 1 LB 270/02 –, zit. nach juris). Darauf, ob der Unterschriftenfall des § 56 Abs. 2 Satz 2 LKrO tatsächlich eintritt oder nicht, kommt es nicht an, weil § 4 Abs. 1 DRiG auch nur den bloßen Anschein mangelnder Distanz und Neutralität der Richterschaft vermeiden will. Bei der danach gebotenen abstrakten Betrachtungsweise genügt für die Bejahung einer Inkompatibilität bereits die bloße Möglichkeit, dass ein Richter neben seiner rechtsprechenden Tätigkeit gleichzeitig auch Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahrnehmen könnte.

Bereits damit ist – ungeachtet der Frage, ob ein (stellvertretender) Kreistagsvorsitzender darüber hinaus noch in anderen Zusammenhängen Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahrnimmt – die Übernahme der Funktion eines (stellvertretenden) Kreistagsvorsitzenden mit einem Richteramt nicht vereinbar, weil der Kreistagsvorsitz nach der Konzeption der Landkreisordnung funktional nicht teilbar ist (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 16. Oktober 1989 – 7 B 138.89 –, a. a. O.).

Ungeachtet dessen nimmt der (stellvertretende) Kreistagsvorsitzende – mit der Folge, dass auch dies jeweils für sich genommen zur Inkompatibilität mit einem Richteramt führt – jedenfalls auch noch in den folgenden Zusammenhängen Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahr.

Der (stellvertretende) Kreistagsvorsitzende nimmt – sogar mit Außenwirkung – Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahr, soweit er etwa im Rahmen der Hausrechtsausübung (§ 39 LKrO) gegenüber Dritten Anordnungen zum Verlassen des Sitzungssaales trifft. Solche Anordnungen sind Verwaltungsakte (vgl. Schumacher, Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, § 45 GO, Rdn. 6.2; Muth, Kommunalrecht in Brandenburg, § 45 GO, Rdn. 3).

Der (stellvertretende) Kreistagsvorsitzende nimmt Aufgaben der Verwaltung ferner im Rahmen des § 57 LKrO wahr, wonach der Landrat Eilentscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorsitzenden treffen kann. Die Einvernehmenserteilung durch den Kreistagsvorsitzenden ist Verwaltungstätigkeit im Sinn des § 4 Abs. 1 DRiG. Dem steht nicht der lediglich verwaltungsinterne Charakter der Einvernehmenserteilung entgegen. Insoweit kann nämlich die spezifisch kommunalrechtliche Unterscheidung zwischen dem Treffen der Eilentscheidung als bloßem Verwaltungsinternum und der Umsetzung der Eilentscheidung durch den Landrat im Außenverhältnis nicht auf § 4 Abs. 1 DRiG übertragen werden. Dessen Zweckbestimmung, das Gewaltenteilungsprinzip durchzuführen, gebietet (allein) eine Differenzierung nach den drei Staatsgewalten. Dagegen ist für eine Binnendifferenzierung innerhalb der einzelnen Staatsgewalten kein Raum. Eine zwischen Verwaltungshandeln mit und ohne Außenwirkung unterscheidende Binnendifferenzierung würde dem Prinzip der Einheitlichkeit der Verwaltung zuwiderlaufen und insoweit insbesondere verkennen, dass eine außenwirkende Verwaltungsmaßnahme regelmäßig das Ergebnis eines vorgängigen verwaltungsinternen Entscheidungsprozesses ist, der für die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der außenwirkenden Maßnahme von Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund wäre ein Ausblenden internen Verwaltungshandelns aus dem Anwen-

dungsbereich des § 4 Abs. 1 DRiG auch mit dessen Zweck, nur den bloßen Anschein mangelnder Distanz und Neutralität der Richterschaft zu vermeiden, nicht zu vereinbaren. Gerade die hier in Rede stehende Einvernehmenserteilung gemäß § 57 LKrO zeigt die besondere Bedeutung, die dem internen Verwaltungshandeln im Rahmen der Exekutivgewalt zukommt, da der Kreistagsvorsitzende durch die Versagung seines Einvernehmens, ohne welches eine Eilentscheidung (intern) nicht zustande kommt, das Ergehen einer Eilentscheidung verhindern kann.

Auch ein Mitglied eines Kreisausschusses nimmt Aufgaben der vollziehenden Gewalt im Sinn des § 4 Abs. 1 DRiG wahr. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann der Kreisausschuss über Angelegenheiten gemäß § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO – Geschäfte der laufenden Verwaltung – beschließen, wenn sie ihm vom Landrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Beschlussfassung über Geschäfte der laufenden Verwaltung ist – ungeachtet ihrer fehlenden Außenwirkung (s. o.) – Verwaltungstätigkeit, wobei der Kreisausschuss – ohne dass es darauf noch entscheidungserheblich ankäme – mit seiner Beschlussfassung auch maßgeblichen inhaltlichen Einfluss auf das außenwirkende Verwaltungshandeln des Landrates nimmt, weil der Landrat an die vom Kreisausschuss gefassten Beschlüsse grundsätzlich – mit Ausnahme allenfalls rechtswidriger Beschlüsse – gebunden ist. Darauf, ob der Landrat dem Kreisausschuss Geschäfte der laufenden Verwaltung tatsächlich zur Beschlussfassung vorlegt und der Kreisausschuss über diese auch tatsächlich beschließt, kommt es bei der – wie oben ausgeführt – allein gebotenen abstrakten Betrachtungsweise nicht an; ausreichend ist insoweit bereits die bloße Möglichkeit von Vorlage und Beschlussfassung. Dass auch der Kreistag über Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließen kann (§ 29 Abs. 3 Satz 1, 2 LKrO), wirft allenfalls die – hier offenzulassende – Frage auf, ob nicht bereits die bloße Mitgliedschaft im Kreistag mit einem Richteramt unvereinbar ist.

Eine Verwaltungstätigkeit des Kreisausschusses kann – entgegen der in dem Widerspruchsbescheid vertretenen Auffassung – allerdings nicht aus einer Funktion des Kreisausschusses als höherer Dienstvorgesetzter der Kreisbeamten und einer daraus folgenden Zuständigkeit für beamtenrechtliche Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) hergeleitet werden. Denn der Kreisausschuss hat die ihm (zwar) in der Ursprungsfassung der Landkreisordnung (dort in § 61 Abs. 2 Satz 3) zugewiesene Funktion eines höheren Dienstvorgesetzten der Kreisbeamten aufgrund Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, 172), der vor dem Erlass der angefochtenen Bescheide in Kraft getreten ist, verloren; hiervon geht auch der Beklagte nach seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung aus.

Für die Frage einer Inkompatibilität gemäß § 4 Abs. 1 DRiG grundsätzlich unerheblich ist, ob ein Richter Aufgaben der vollziehenden Gewalt innerhalb oder außerhalb des Gerichtsprängels, in dem er tätig ist, wahrnimmt. Da nämlich § 4 Abs. 1 DRiG auch nur den bloßen Anschein mangelnder Distanz und Neutralität der Richterschaft vermeiden will, kommt es nicht darauf an, ob der Richter bei der ihm obliegenden konkreten rechtssprechenden Tätigkeit mit den Angelegenheiten befasst werden kann, die er für die vollziehende Gewalt wahrnimmt (vgl. GKÖD, DRiG, § 4, Rdn. 19). Damit ist vorliegend unerheblich, ob der Kläger etwa an einem Gericht tätig ist, dessen Zuständigkeits-

bereich sich auf den Landkreis ..., um dessen (stellvertretenden) Kreistagsvorsitzenden bzw. Kreisausschuss es hier geht, erstreckt.

Dass der Kläger – wie er ohne weitere Begründung behauptet – durch die angefochtenen Bescheide in seinen Rechten aus Artikel 28 Abs. 1 und 2; Artikel 2 Abs. 1 GG; Artikel 21 Abs. 1 – 3; Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie dem Kommunalwahlgesetz verletzt wäre, ist nicht erkennbar (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16. Oktober 1989 – 7 B 138/89 – a. a. O.).





**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0